

Technische Mindestanforderungen an den Netzanschluss und den Betrieb der Gasanlage im Hoch- oder Mitteldruck-Gasnetz

Inhaltsverzeichnis

Technische Mindestanforderungen Gas-Hoch- oder Mitteldruck 3			
1.	Geltungsbereich	3	
2.	Anmeldung	4	
3.	Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck	4	
4.	Netzanschluss	4	
5.	Zählerplätze und Druckregelgeräte	7	
6.	Innenleitungen	7	
7.	Gasverbrauchseinrichtungen	8	
8.	Verstärkungen der Gasanlage	8	
9.	Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung	8	
10.	Plombenverschlüsse und Prüfstempel	10	
11.	Anhang A	11	
	DIN-Normen DVGW-Regeln Gas-/Wasser-Hausanschlüsse		
12.	Anhang B – Begriffe der TMA-Gas MD/HD	12	
12. 12.1	Anhang B – Begriffe der TMA-Gas MD/HD Anschlusseinrichtung	12 12	
12.1	Anschlusseinrichtung	12	
12.1 12.2	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer	12 12	
12.1 12.2 12.3	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer	12 12 12	
12.1 12.2 12.3 12.4	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer Anschlussnutzungsvertrag	12 12 12 12	
12.1 12.2 12.3 12.4 12.5	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer Anschlussnutzungsvertrag Anschlusswert	12 12 12 12 12	
12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer Anschlussnutzungsvertrag Anschlusswert Errichter	12 12 12 12 12 12	
12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer Anschlussnutzungsvertrag Anschlusswert Errichter Gasanlage	12 12 12 12 12 13	
12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7 12.8 12.9	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer Anschlussnutzungsvertrag Anschlusswert Errichter Gasanlage Haupt- und Sicherungsstempel	12 12 12 12 12 13 13	
12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7 12.8 12.9 12.10	Anschlusseinrichtung Anschlussnehmer Anschlussnutzer Anschlussnutzungsvertrag Anschlusswert Errichter Gasanlage Haupt- und Sicherungsstempel Hausanschlussraum	12 12 12 12 12 13 13 13	

Seite 1 von 15



12.13	Messeinrichtung	14
12.14	Messlokation	14
12.15	Netzanschlusskapazität	14
12.16	Netzanschlussvertrag	15
12.17	Telekommunikationseinrichtung	15
12.18	Übergabestelle	15
12.19	Versorgungsunterbrechung	15
12.20	Verteilernetzbetreiber	15
12.21	Zählereinrichtung	15



Technische Mindestanforderungen Gas-Mittel- oder Hochdruck

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Technischen Mindestanforderungen für Gasanlagen im Mittel- oder Hochdrucknetz (TMA Gas-MD/HD) mit einem Messdruck größer gleich 100 mbar gelten für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen, die an das Gasversorgungsnetz des Verteilernetzbetreibers (nachfolgend "VNB" genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Diese Richtlinie gilt sowohl für Neuanschlüsse an das Gas-Verteilernetz des Netzbetreibers als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.
- 1.2 Die TMA Gas-MD/HD legt insbesondere die Handlungspflichten des Verteilernetzbetreibers (VNB), des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen fest.
- 1.3 Sie gelten zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss) und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen für Mitteloder Hochdruck.
- 1.4 Sie gelten ab 1. Juni 2015 mit 1/4-jährlicher Übergangsfrist für im Bau befindliche Anlagen.
- 1.5 Fragen, die bei der Anwendung der TMA auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Gasanlage mit dem VNB.
- 1.6 Der VNB behält sich vor, die TMA Gas- MD/HD zu ändern oder zu ergänzen. Die in den bisherigen Mitteilungen des VNB bekannt gegebenen technischen Anweisungen werden hiermit aufgehoben.
- 1.7 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TMA Gas- MD/HD sind vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten durch Rückfrage beim VNB zu klären. In begründeten Einzelfällen



kann der VNB Abweichungen von der TMA Gas- MD/HD verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

2 Anmeldung

- 2.1 Die Herstellung, Änderung und Entfernung eines Netzanschlusses ist schriftlich beim VNB auf dem Antragsformular für den Netzanschluss anzufragen. Dieses Formular ist direkt beim Netzbetreiber oder im Internet erhältlich.
- 2.2 Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis des VNB eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen örtlichen Netzbetreibers zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.3 Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auszulegen, ist auf dem Anschlussantragsformular die von dem VNB vorzuhaltende Leistung und der erforderliche Druck nach dem Druckregelgerät (DP) anzugeben.
- 2.4 Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit dem VNB zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Einbauortes, der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

3 Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

3.1 Der VNB verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes und der Messdruck wird zwischen Anschlussnehmer und VNB vertraglich festgelegt.

4 Netzanschluss

4.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird vom VNB bis zu einer Anschlusslänge von maximal 15 m ab der Grenze zwischen öffentlicher Fläche und Privatgrundstück entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von ihm oder seinen Beauftragten hergestellt.

Seite 4 von 15



- 4.2 Die Hauptabsperreinrichtung und das Hausdruckregelgerät ist unmittelbar hinter der Hauseinführung oder in der GDRM-Anlage frei zugänglich (kein Zustellen/Verdecken mit Möbel, Verkleidungen, Lagermaterial oder Abfall) anzuordnen. Die Anschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe oder notwendige Treppenhäuser eingeführt bzw. durchgeführt werden. Die Verlegung der Anschlussleitung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz (Einhausung oder Holzlattenverschlag) zu sorgen.
- 4.3 Hausanschlusseinrichtungen können auch außerhalb von Gebäuden vorgesehen werden, wobei Ort und Ausführung vom VNB vorgeben werden. In diesem Fall werden sie in Abstimmung mit dem VNB
 - in Hausanschlussschränken
 - an Gebäudeaußenwänden
 - an anderen geeigneten Stellen

untergebracht.

Bei überlangen Hausanschlüssen (>15 m im privaten Grundstück) kann alternativ zu Hausanschlussschränken in Ausnahmefällen (z.B. aus Platzgründen) eine Erdabsperrarmatur eingebaut werden, die die Funktion einer Hauptabsperreinrichtung (HAE) übernimmt. Die Messung und die Druckregelung kann danach im Gebäude untergebracht werden.

4.4 Die Materialien und die Dimensionierung werden unter Berücksichtigung der vertraglichen Anschlussleistung vom VNB festgelegt. Der Einbau des Hausdruckregelgerätes ist technisch zu ermöglichen und örtlich zu berücksichtigen. Durch die Hauseinführung wird die Anschlussleitung in einem Schutzrohr geführt. Die Stelle für den Wanddurchbruch wird vom VNB in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer festgelegt. Ist die Hauseinführung nur durch den Boden möglich, so wird vom VNB ein hierfür geeignetes spezielles Einführungsrohr zur Verfügung gestellt. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Mauerdurchbrüche bzw. der Einbau des Futterrohes ist vom Anschlussnehmer vorzunehmen

Seite 5 von 15



- 4.5 Der VNB sorgt bei Hausanschlüssen im Gebäude für einen wasserdichten Abschluss des Rohres in dem Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau der Anschlussnehmer veranlasst. Die Abdichtung des Mantelrohres zum Mauerwerk bzw. zur Bodenplatte ist Aufgabe und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.
- 4.6 Jede erdverlegte Grundstücksleitung, die in ein weiteres Gebäude führt (z.B. Nebengebäude), muss eine leicht zugängliche Absperreinrichtung mit lösbarer Verbindung in jedem Gebäude haben (vergl. DVGW-TRGI 2018 Abschnitt 5.2.2). Erdverlegte Leitungen sind gemäß DVGW-TRGI alle vier Jahre einer Druckprüfung zu unterziehen.
- 4.7 Beim Vorhandensein eines Hausanschlussraumes ist die Hausanschlussleitung in diesen lüftbaren, durch Tages- oder Kunstlicht erhellten und trockenen, zugänglichen Raum zu führen. Der im Raum befindliche Leitungsteil sowie das Hausdruckregelgerät müssen vor Beschädigung geschützt sein. Es ist die DIN 18012 "Hausanschlussraum" zu beachten. Die Gasleitung darf nicht unterhalb der Wasserleitung angeordnet sein. Soll der Verwendungszweck des Raumes, in dem die Hausanschlussanlagen untergebracht sind, geändert werden, so ist hierfür vorher die Zustimmung des VNB einzuholen.
- 4.8 Bei notwendigen Erneuerungen des Hausanschlusses trägt der VNB die Kosten für den Tiefbau, die Leitungsverlegung und das Wiederverfüllen des Rohrgrabens. Das zur Erneuerung notwendige Entfernen und Wiederherstellen von Blumenbeeten, Rasen, Sträuchern, Hecken, Wegen und Einfahrten ist Aufgabe des Hauseigentümers. Diese Aufgabe kann vom VNB zu Lasten des Anschlussnehmers durchgeführt werden.
- 4.9 Wird über einen Gashausanschluss mehr als zwei Jahre kein Gas bezogen, kann der Anschluss auf Veranlassung des VNB vom Netz getrennt werden. Eine eventuelle Neuerstellung erfolgt in Anlehnung an die NDAV Gas in der jeweils aktuellen Fassung wie ein Neuanschluss. Der Wunsch des Anschlussnehmers auf Erneuerung bzw. Trennung des Hausanschlusses vom Netz ist schriftlich beim VNB zu beantragen.
- 4.10 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, Schächte, etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Netz- und Anschlussanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen, etc.) werden vom VNB durchgeführt oder veranlasst.

Seite 6 von 15



5 Zählerplätze und Druckregelgeräte

(in Anlehnung an § 22 NDAV)

- 5.1 Der Aufstellungsort der Gaszähler und Druckregler darf nicht zu warm, muss leicht erreichbar und trocken sein.
- 5.2 Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden vom VNB bestimmt.
- 5.3 Es gelten die Technischen Mindestanforderungen an Messstellen im Gasverteilernetz gemäß Anlage 2 des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrages, http://www.saarbruecker-stadtwerke.de/media/download-535e213d0bb94.
- 5.4 Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Messeinrichtung (Zähler) soll nicht weniger als 1,5 m und nicht mehr als 2,0 m betragen. Nachträgliche Farbanstriche dürfen vom Anschlussnehmer nicht aufgetragen werden.
- 5.5 Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Anschlussanlage und zur Entnahmestelle eindeutig ersichtlich ist.
- 5.6 Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind zu vermeiden. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu Lasten des VIU.
- 5.7 Weitere Einbaubedingungen sind in DVGW-TRGI 2018 Abschnitt 5.5, geregelt.

6 Innenleitungen

6.1 Die zulässigen Druckverluste für Innenleitungen sind nach DVGW-TRGI zu begrenzen. Die Rohrweiten der Innenleitungen sind unter Berücksichtigung der Anzahl und der Nennleis-



tung der anzuschließenden Gasanlagen und der zu erwartenden Erweiterung vom IU festzulegen. Es sind nur normgerechte und DVGW-anerkannte Materialien, Dichtungsmittel und Schmierstoffe einzusetzen.

- 6.2 In Heizräumen dürfen nur die zur unmittelbaren Versorgung der Gasfeuerstätte dienenden Gasleitungen verlegt werden. Weiterhin sind alle Gasleitungsrohre vor unzulässig hoher Erwärmung (> 30 °C) durch geeignete Isolierung zu schützen.
- 6.3 Die zulässigen Materialien für Rohre und Verbindungsstücke sind abhängig vom Betriebsdruck in DVGW-TRGI 2018 aufgelistet.
- 6.4 Manuell zu betätigende Gas-Absperreinrichtungen müssen DVGW- zugelassen sein.

7 Gasverbrauchseinrichtungen

- 7.1 Für die Installation und den Betrieb von Gasanlagen gelten die Technischen Regeln für Gasanlagen (DVGW-TRGI), die einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter, europäischen Normen, gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- 7.2 Die Gasverbrauchseinrichtungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, einer Wartung nach den Richtlinien des Herstellers zu unterziehen. Die Wartung darf nur ein Installationsunternehmen bzw. ein Wartungsunternehmen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 676 ausführen.

8 Verstärkungen der Gasanlage

Änderungen und Verstärkungen der Gasanlage sind beim VNB über den Vertragsinstallateur mit dem Anschlussantragsformular anzumelden.

9 Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung

9.1 Eine Abnahme der Anlagen durch den VNB erfolgt nicht. Ebenso stellt die Besichtigung der Anlage durch die Installationsmeister des VNB keine Abnahme dar. Vom VNB beanstandete Mängel hat der Anschlussnehmer beseitigen zu lassen.

Seite 8 von 15



- 9.2 Die Inbetriebsetzung der Anschluss- und Gasanlage ist 5 Arbeitstage vorher beim VNB anzumelden.
- 9.3 Gasanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-TRGI 2018 in Absprache mit dem Bezirksschornsteinfeger zu errichten.
- 9.4 Die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen hat unter sachkundiger Aufsicht und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen sicherheitstechnischen wie auch hygienischen Regeln und Vorschriften für Netzanschlüsse und Gas-Druckregel- bzw. Messanlagen zu erfolgen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die eingebauten Geräte sind zu befolgen. Nach G 459-2 hat die Inbetriebsetzung der Gasdruckregelung durch einen Sachkundigen des VNB zu erfolgen.
- 9.5 Durch das Installationsunternehmen sind dazu nachfolgende Bescheinigungen zu übergeben:
 - Nachweis über Vordruckprüfung gemäß G 491
 - Schweißberechtigung und Nachweis der Schweißaufsicht bei geschweißter Ausführung
 - ggf. Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung
- 9.6 Sind zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage andere Gasanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Anschlussnehmern durch den Installateur zu erfolgen.
- 9.7 Nach der erfolgten Inaugenscheinnahme wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten des VNB eingebaut.
- 9.8 Der Inbetriebsetzungsantrag ist durch den Anschlussnehmer mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Anschlussnehmers kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere vom Anschlussnehmer bevollmächtigte Person



erfolgen, wenn diese dem Beauftragten des VNB eine vom Anschlussnehmer dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

9.9 Beim Einlassen von Gas ist nach DVGW-TRGI 2018 bzw. DVGW G 491 vorzugehen.

10 Plombenverschlüsse und Prüfstempel

- 10.1 Plombenverschlüsse des VNB dürfen vom Installateur nur mit Zustimmung der VNB geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der VNB entfernt werden, in diesem Fall ist die VNB unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen.
- 10.2 Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.



11 Anhang A

DIN-Normen DVGW-Regeln Gas-/Wasser-Hausanschlüsse

Nachfolgend ist eine Auswahl der maßgebenden Normen und Regelwerke für die Erstellung von Gas- und Wasser-Hausanschlüssen zusammengestellt:

DIN 18012	Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden
G 260	Gasbeschaffenheit
G459-1	Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 5 bar; Planung und Errichtung
G459-2	Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis einschl. 5 bar für Gasinstallationen
G491	Gas-Druckregel- und Messanlagen bis 100 bar
G492	Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck bis 100 bar
G 495	Gasanlagen-Instandhaltung
G600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 2018
G 676	Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen



12 Anhang B – Begriffe der TMA-Gas MD/HD

Die nachfolgenden beschriebenen Begriffe dienen dem besseren Verständnis des Textes der Technischen Mindestanforderungen (TMA) soweit wie möglich wurde die bereits in anderen Regelwerken, z.B. DIN-EN-Normen, DVGW-Publikationen, enthaltenen Definitionen zurückgegriffen. Die Fundstellen sind in Kursivschrift angegeben. Keinesfalls beinhalten diese Begriffserklärungen technische Bestimmungen oder weitergehende Anforderungen an Gasanlagen, die an das Mittel- oder Hochdrucknetz eines Verteilungsnetzbetreibers (VNB) angeschlossen werden. Sie ergänzen deshalb auch nicht die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes oder der einschlägigen Verordnungen.

12.1 Anschlusseinrichtung

Grenze der Anschlusseinrichtungen ist die Hauptabsperreinrichtung

12.2 Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, deren Gasanlage an das öffentliche Verteilernetz des VNB angeschlossen ist.

Anmerkung:

"Deren" Gasanlage bedeutet, dass sie im Eigentum der Person steht oder an diese verpachtet wurde.

12.3 Anschlussnutzer

Anschlussnutzer ist die natürliche oder juristische Person, die eine am Netz des Netzbetreibers befindliche Anlage nutzt.

12.4 Anschlussnutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Verteilernetzbetreiber (VNB) und dem Anschlussnutzer, der die Berechtigung des Anschlussnutzers zur Gasentnahme aus dem Netz des VNB und die Messeinrichtung regelt

12.5 **Anschlusswert**

Anschlusswert eines Einzelgerätes ist die auf dem Typenschild angegebene Gesamtleistung dieses Gerätes. Der Anschlusswert mehrerer Geräte oder einer Anlage ist die Summe

Seite 12 von 15



der Einzelanschlusswerte ohne Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Diese Summe wird auch als "installierte Leistung" bezeichnet.

12.6 Errichter

Errichter einer Gasanlage im Sinne der TMA ist sowohl derjenige, der eine Gasanlage errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, als auch derjenige, der sie zwar nicht errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten hat, jedoch die durchgeführten Arbeiten als Sachverständiger überprüft hat und die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt.

12.7 Gasanlage

Gasanlage (früher als Kundenanlage bezeichnet) ist die Gesamtheit der Gasbetriebsmittel hinter der Übergabestelle mit Ausnahme Zähl- oder Messeinrichtung und Regler des Verteilungsnetzbetreibers(VNB)

12.8 Haupt- und Sicherungsstempel

Haupt- und Sicherungsstempel sind Plomben, Siegelmarken oder andere gekennzeichnete Verschlüsse, die gemäß Eichgesetz an geeichten Messgeräten vorhanden sein müssen. Sie dürfen ausschließlich durch die Eichbehörden oder die Hauptprüfstellen für Gasmessgeräte angebracht werden.

§43 Eichordnung- Allgemeine Vorschriften(EO-AV)

12.9 Hausanschlussraum

Hausanschlussraum ist ein begehbarer und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zu Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden.

DIN 18012

12.10 Hauseinführung

Hauseinführung in Gasnetzen ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel, die dem Zweck dienen, die Hausanschlussleitung durch die Gebäudeaußenwand hindurch in das Gebäude einzuführen, einschl. der dafür geschaffenen Öffnung in der Gebäudeaußenwand

Seite 13 von 15



12.11 Inbetriebsetzung

Erstmaliges unter Gas-Setzen einer Gasanlage bzw. eines Teiles einer Gasanlage zum Zwecke der sofort oder später erfolgenden Übergabe an den Betreiber der Anlage

12.12 Leicht zugänglicher Raum

Leicht zugänglicher Raum ist ein Raum, zu dem der Zugang ausschließlich über Bereiche möglich ist, die der gemeinsamen Nutzung aller Haushalte bzw. Gewerbe dienen oder der von außerhalb des Gebäudes direkt zugänglich ist.

12.13 **Messeinrichtung**

Eine Messeinrichtung im Gas der TMA ist ein vom Verteilernetzbetreiber (VNB) oder einem dritten Messstellenbetreiber beigestellter Zähler, der die vom Anschlussnutzer abgenommenen Gasmengen feststellt. Diese Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

12.14 Messlokation

Eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung des Netzpunktes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst und gezählt/registriert wird (Einspeise- und/oder Entnahmeknoten). Die Bezeichnung der Messlokation wird vom Netzbetreiber vorgegeben, in dessen Netz sich die Messlokation befindet. Sie muss beim Netzbetreiber, Anschlussnutzer, Messstellenbetreiber und beim Transportkunden bekannt sein, um bei einem Wechsel des Energieversorgers Missverständnisse und fehlerhafte Zuordnungen der registrierten Zählwerte zu vermeiden.

12.15 **Netzanschlusskapazität**

Die Netzanschlusskapazität ist die Leistung – bezogen auf den Brennwert des Gases -, die von der Gesamtheit der Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Gas beziehen, unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit der Einzelbezüge maximal am Netzanschluss entnommen werden kann. Sie wird grundsätzlich vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragtem bestellt und im Netzanschlussvertrag verbindlich vereinbart.



12.16 Netzanschlussvertrag

Vertrag zwischen dem Verteilernetzbetreiber (VNB) und dem Anschlussnehmer, der die Regularien enthält, zu denen der Verteilernetzbetreiber die Gasanlage des Anschlussnehmers an sein öffentliches Verteilungsnetz anschließt

12.17 Telekommunikationseinrichtung

Betriebsmittel, das dem Zweck der Übermittlung von Sprache, Bild und Daten dient.

12.18 Übergabestelle

Übergabestelle im Sinn der TMA ist der technisch und räumlich definierte Ort der Übergabe von Gas aus dem öffentlichen Verteilungsnetz in die Gasanlage. Im Allgemeinen ist dies die Hauptabsperreinrichtung.

12.19 Versorgungsunterbrechung

Eine Versorgungsunterbrechung ist die ausfallbedingte Unterbrechung der Versorgung eines oder mehrerer Anschlussnutzer.

12.20 Verteilernetzbetreiber

Ein Verteilernetzbetreiber (VNB) ist für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des jeweiligen Netzes in einem bestimmten Gebiet und für die Verbindung mit anderen Netzen verantwortlich.

12.21 Zählereinrichtung

Zählereinrichtung im Sinn der TMA ist der vom Verteilernetzbetreiber (VNB) oder einem dritten Messstellenbetreiber beigestellte Zähler ohne evtl. notwendige Peripherieeinrichtungen.